

3. Nachtrag
vom 01.11.2018 zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI
zur vollstationären Pflege im Freistaat Thüringen
in der Fassung vom 01.01.1999

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen in Thüringen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Frankfurt/Main

die Ersatzkassen

BARMER Ersatzkasse - Pflegekasse

Techniker Krankenkasse (TK)

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

unter Beteiligung

des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Thüringen e.V. sowie

der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Thüringen, vertreten durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den Thüringischen Landkreistag

und

dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

einerseits

und

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.

zugleich auch für den Caritasverband für das Bistum Dresden. Meißen e.V.,

zugleich auch für den Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V.

Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Jüdische Landesgemeinde Thüringen

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Thüringen (VDAB)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – Landesgruppe Thüringen (bpa)

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V., Landesvertretung Thüringen

Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V. (BHP)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Pflegeeinrichtungen in Thüringen

andererseits

Mit Wirkung ab 1. Januar 2019 wird der § 27 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege im Freistaat Thüringen wie folgt gefasst:

§ 27 Abwesenheit des Pflegebedürftigen

(1) Entlassungs- und Aufnahmetag in/aus der Pflegeeinrichtung gelten als ein Abwesenheitstag. Hierbei gilt der Entlassungstag aus der Pflegeeinrichtung als Anwesenheitstag und der Aufnahmetag in der Pflegeeinrichtung als Abwesenheitstag.

(2) Der Pflegeplatz ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB XI im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit von jeweils bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen werden der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82a Absätze 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung in voller Höhe weiter gezahlt. Ab dem vierten Kalendertag ununterbrochener Abwesenheit wird eine Abwesenheitsvergütung nach Abs. 4 gezahlt.

(4) Für die in Abs. 2 bestimmten Abwesenheitszeiträume werden, soweit drei Kalendertage überschritten werden, der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82 a Absätze 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung sowie die Zuschläge nach § 92 b SGB XI unter Einrechnung eines Abschlages in Höhe von 30 v. H. fortgezahlt.

(5) Ansprüche auf Zahlung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. Bei Pflegebedürftigen, die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, ist § 75 Abs. 5 SGB XII (ab 1.1.2020 § 76 a SGB XII) zu beachten.

(6) Die monatliche Abrechnung der Entgelte erfolgt – auch bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen - auf der Grundlage eines monatlichen Durchschnittswertes von 30,42 Tagen, unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats. Dies gilt nicht für den Monat des Ein- bzw. Auszugs gemäß Abs. 1, sofern es sich um einen Teilmonat handelt. Die monatliche Abrechnung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats.

(7) Die Pflegeeinrichtung informiert im Folgemonat die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung über die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung.

(8) Berechnungsbeispiele sind als Anlage beigefügt.

(9) Der Nachtrag kann unabhängig von § 37 Abs. 2 Satz1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege erstmalig zum 31.12.2019 mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die sonstigen Regelungen des Rahmenvertrages bleiben unberührt.

Erfurt, den 01.11.2018